

## Schulleitung:

- **Wechselunterricht ab der kommenden Woche:**
  - Wir starten am Montag in den Wechselunterricht, der erst einmal bis auf Weiteres gilt. Wir starten mit der **A-Gruppe**, damit wir den Nachmittagsunterricht in der Sek. I Fächer-gerecht verteilen können. Wir dürfen ausdrücklich keinen Unterricht kürzen, sodass wir auf andere Regelungen derzeit nicht zurückgreifen können.
- **Notgruppenbetreuung:**
  - Die Notgruppe für 5er und 6er, die zu Hause nicht betreut werden können, findet weiterhin statt. Der Antrag dafür ging Ihnen mit der letzten Elterninfo zu.

>>>>>>>>>> Beginn der SchulMail des MSB NRW >>>>>>>>>>

## Schulbetrieb im Wechselunterricht ab Montag, 19. April 2021

### Coronaselbsttests an Schulen - Testpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

[...] Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag, 19. April 2021, wieder zu einem **Schulbetrieb im Wechselunterricht** zurückkehren können. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf.

Diese für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Regelungen zum Schulbetrieb orientieren sich an der in der parlamentarischen Beratung befindlichen Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene. Die Bundesregierung hat sich mit Beschluss vom 13. April 2021 für eine unmittelbare gesetzliche Untersagung des Schulbetriebs in allen Ländern ausgesprochen, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird. Ausgenommen werden können Abschlussklassen, falls die einzelnen Länder dieses regeln. Auch eine Notbetreuung ist in jedem Fall zulässig. Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass die Dynamik des Infektionsgeschehens uns weiter zur Vorsicht zwingt. Wir kehren daher zum Wechselunterricht, wie ihn die Schulen vor den Osterferien konzipiert und praktiziert haben, zurück. Für die Fortsetzung der pädagogischen Betreuung gelten die Regelungen aus der SchulMail vom 14. Februar 2021.

Der Gesetzentwurf auf Bundesebene sieht vor, dass auch jenseits einer Inzidenz von 100 bis hin zu einer 200'er Inzidenz ein uneingeschränkter Schulbetrieb zulässig sein soll, allerdings flankiert durch eine Testpflicht an den Schulen. Eine solche Testpflicht gilt in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem 12. April 2021 an allen Schulen.

## Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Wie oben erwähnt gilt seit dem 12. April nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich:

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410\\_coronabetrvo\\_ab\\_12.04.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf).

Ergänzend zu meinen Hinweisen für die Durchführung von Selbsttests möchte ich Ihnen mit Blick auf die **Testpflicht** mit dieser SchulMail zusätzliche Informationen geben.

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021). **Anmerkung GLA: am RNG wird montags und mittwochs getestet.**
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
4. [...]
5. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
7. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
8. [...]
9. [...]
10. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
11. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
12. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.



Herr Fiedler	Frau Haecker	Herr Brandt	Frau Eckerwiegert
Deutsch, 9a, Mo, 4./5. Std., SPH 1	Deutsch, 9b, Mi, 5./6. Std., SPH 1	Mathe, 9a, Do, 1./2. Std., SPH 1	Englisch, 9b, Fr., 1./2. Std., 903

- **All diese Planungen können nur vorläufigen Charakter haben – leider kann ich Ihnen nicht einmal bis Montag absolute Verlässlichkeit der Aussagen zusichern – rechnen Sie also immer mit neuen Entwicklungen und nehmen Sie uns es bitte nicht übel, wenn wir eventuell kurzfristig alles wieder umplanen müssen – dafür sind die Durchführungsbestimmungen einfach zu „dürftig“ bzw. nicht vorhanden ...**

**\*\*\* Wenn wir neue Informationen erhalten, gehen auch diese Ihnen schnellstmöglich zu! \*\*\***

- Ich möchte in diesem ganzen Trubel aber nicht vergessen zu erwähnen, dass in der nächsten Woche (ab Freitag) die landesweiten Abiturprüfungen beginnen – dafür wünsche ich unseren Abiturient\*innen im Namen der gesamten Schulgemeinde viel Erfolg und natürlich auch das nötige Quentchen Glück (und Ihnen als Eltern starke Nerven 😊)

**Bildungsland NRW:** Wenn Sie Fragen rund um das Thema Schule (auch in Corona-Zeiten) haben, hilft Ihnen die Website des Schulministerium bestimmt weiter: <https://www.schulministerium.nrw.de/>  
<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Herzliche Grüße  
 Jutta Glanemann